



103

107

Königliches Preussisches
allernädigstes
REGLEMENT
Das
Sucht- und Arbeits-Gang
in der
Alt-Stadt Magdeburg
betreffend.

Magdeburg,
Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.
1727.



REGLEMENT

des
Seigneur et Comte de Mansfeld

sur
le
Gouvernement de la ville de Mansfeld

Le 15 Mars 1627





Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Sorgfalt vor Dero Lande und Unterthanen, nöthig, und dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet, wann in einigen Dero Provinzien, zu Bestraff. und Besserung derer deregirten Menschen und muthwilligen Bettler, gewisse Zucht- und Arbeits-Häuser unterhalten und aufgerichtet würden, damit selbige darin, zu Abstellung derer straffbaren Laster und Gebrechen, durch nachdrückliche Zucht und Zwangs-Mittel ab- und dagegen zur Arbeit angehalten werden möchten, und dann zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention sich insonderheit bey der Alten Stadt Magdeburg gute Gelegenheit funden, und das daselbst befindliche Augustiner-Closter, worinnen bishero einige Armen- und Waisen-Kinder unterhalten, sehr beqvem erachtet worden. Seine Königl. Majestät auch dem Magistrat der Alten Stadt Magdeburg bereits vor einigen Jahren allergnädigst anbefohlen, auf Mittel zu denken, wie Dero allergnädigste Intention hierinnen erreicht, und die zum Zucht-Hause nöthige Gebäude forderlamst apiret werden möchten, auch zu facilitirung des Wercks nicht allein die Einsammlung einer Collecte im Lande und Anlegung einer Lotterie verstatet, sondern auch auf andere Weise demselben selbst zu Hülffe kommen, und es dann nunmehr so weit damit geben, daß die nöthige Zimmer, sowohl zur Kaspel-Arbeit als Spinneren verfertigt, und eine ziemliche Anzahl unartige und böshafte Menschen darin

A 2

nen

nen zur Arbeit bereits angehalten werden; so haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät, um das Werk auf einen festen Fuß zu setzen, und in guter Ordnung zu erhalten, ein Reglement verassen, und zu eines jeden allerunterthänigsten Achtung folgendes Inhalts publiciren lassen.

I.

Saben Seine Königl. Majest. dem Magistrat der Alten Stadt Magdeburg die Direction dieses Zucht- und Arbeit-Hauses dergestalt allergnädigst aufgetragen, daß, was zu Fortgang und Verbesserung so wohl in dem einen als andern Stücke zu veranlassen nöthig seyn dürfte, derselbe nach Pflicht und Gewissen möglich besorgen soll, wie er denn einig aus seinen Mitteln und dem Ausschuß der Bürgerschaft zu Inspectoren und respective Vorstehern jedesmahl zu erwählen, welche sowohl dasjenige, was zur guten Einrichtung und Erhaltung nöthig, verfügen, auch die Subalternen, ihr devoir zu thun, anhalten, damit keine Inconvenientien einschleichen mögen, auch die Rechnung über Einnahme und Ausgabe besorgen, solche wöchentlich von Rendanten abnehmen, und dem Magistrats-Collegio davon referiren sollen; und approbiren Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß voriesz der Ober-Secretarius Dr. Starcke nebst den beyden Rathmännern Nolten und Raumann, wie auch aus dem Ausschuß der Bürgerschaft der Kauffmann Wahnert darzu deputiret worden.

2.

Damit aber in allen Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention bey diesem höchst-nützlichen Werke um so viel eher erreicht werden möge; so haben Dieselbe Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer die Oberaufsicht allergnädigst aufgetragen, und soll der Magistrat und die verordnete Inspectores und Vorsteher in allen vorkommenden Fällen bey denselben jedesmahl Anfrage thun, diese aber ihnen möglichst assistiren und Schutz leisten, und wann es nöthig, an höchstgedachte Seine Königl. Maj. allerunterthänigst referiren.

3.

Wie nun der principaleste Endzweck bey der ganzen Sache dieser seyn muß, daß diejenigen Personen, welche ihres gottlosen Lebens und Ubelthaten halber eingezogen, zur Besserung ihres Lebens und zur Erkenntnis und rechtschaffenen Reue ihrer schweren Sünden gebracht werden mögen, solches aber nicht anders geschehen

hen kan, als wann gewisse Singe und Bet-Stunden, auch Examina catechetica gehalten, worinnen dieselbe im Christenthum unterrichtet, und ihnen durch nachdrückliche Vermahnungen das Gewissen wohl geschärfet werde; so gereicht Seiner Königl. Majest. zu allergnädigsten Gefallen, daß das ganze Ministerium der Alten Stadt Magdeburg, insonderheit der Senior, Pastor Smalian, und Sub-Senior, Pastor Struve, curam animarum zu besorgen übernommen, approbiren auch allergnädigst die gemachten Veranstellungen, daß inzwischen von einigen Studios Theologiae der Gottesdienst versehen, und die Prediaten und Catechisationes von denselben wechselweise unter des Ministerii direction gehalten werden. Weilten aber um so vielmehr nöthig seyn will, daß mit der Zeit wegen der Armen und Waisen-Kinder, so in dem Auguſtiner-Closter gehalten und erzogen werden, welche gleichgerhalt im Christenthum unterwiesen werden müssen, ein besonderer Prediger bestellet werde, als hat der Magistrat Vorschläge zu thun, und Mittel auszufinden, wie ohne Beschwerung des Publici solches geschehen, und darzu die nöthigen Unterhaltungs-Kosten beschaffet werden können.

4.

In besagtes Zucht-Haus sollen nicht allein diejenige Delinquenten, welche ihrer Verbrechen halber darzu condemniret werden, sondern auch die muthwillige und ungehorsame Bettler, ungetreu und verlauffen Gesinde, so ohne Ursach aus dem Dienst gehet, liederliche Weibes-Personen und andere Vagabundi so das Land durchstreichen, von denen Obrigkeiten geliefert und aufgenommen werden, weshalb keine Bettler, weder in denen Städten noch auf dem Lande, insonderheit aber in der Stadt Magdeburg, weiter zu dulden, sondern deshalb über die publicirte verschiedene Edicte, insonderheit vom 2iten Junii 1725. von der Regierung, Kriegs- und Domainen-Cammer, Almosen-Collegiis und andern Gerichts-Obrigkeiten, mit Nachdruck zu halten, jedoch, weilten das Zucht-Haus keine Revenuen hat, als was die Züchlinge mit ihrer Arbeit verdienen; so sollen in dieses Zucht- und Spinn-Haus keine Krancke oder Sieche, noch Kinder unter 12. Jahren, noch Krüppel und Gebrechliche, welche nicht arbeiten können, oder Weibes-Personen, welche säugende oder noch gar kleine unerzogene Kinder haben, sondern nur diejenigen, welche zur Arbeit tüchtig, und ihr Brod verdienen können, hingebracht und angenommen werden, und müssen

fen die Gerichte die kleinen Kinder besonders unterbringen, auch vor diejenigen, so von ihnen ins Zuchthaus geliefert werden, und ihr Brod nicht verdienen können, gleich bey der reception sich revolveren, oder dem Befinden nach einige Thaler zur Caution deponiren, daß sie, wann die Züchtlinge mit ihrer Arbeit so viel nicht verdienen können, was zu ihrer Unterhaltung erfordert wird, sie das übrige dem Zuchthause erstatten und vergüten wollen.

5.

Und weilien das Almosen Collegium zu Magdeburg bishero vor jeden Bettler, so von den Gassen aufgehoben und ins Zuchthaus geliefert wird, es mag derselbe sein Brod verdienen können oder nicht, täglich 6. Pfennige Brod-Geld zahlen lassen, so hat es dabey ferner sein Verbleiben, wie dann auch Seine Königl. Maj. allergnädigst approbiren, daß ausser denen Gassen-Bettlern vor ieden andern Delinquenten, so von denen Gerichten abgeliefert wird, bey der reception dem Zuchthause 2. Thlr. zu behuf der Wäsche und andern Bedürfnissen, und dem Zuchtmeister 12. Ggr. gleich zu Halle geschlehet, gegeben werde.

6.

Wann Eltern ungerathene und unartige Kinder ihres dissoluten Lebens halber, in das Zuchthaus bringen lassen, und auf ihre Kosten unterhalten, soll kein Officier, er sey wer er wolle, selbige aus dem Zuchthause heraus nehmen, noch ihnen ohne der Eltern und Vormünder Wissen und Willen, von dem Vorsteher oder Magistrat verabsolget werden. Solten aber dabey besondere Umstände sich ereignen, soll davon jedesmahl von der Krieges- und Domainen-Cammer oder dem Magistrat an Seine Königl. Maj. zu fernerer Verfügung berichtet werden.

7.

Anlangend die Unterhaltung und Verpflegung derer Züchtlinge, ist die Beköstigung nothdürftig dergestalt einzurichten, daß dieselbe die Arbeit darbey verrichten, das Zuchthaus aber auch dabey auskommen könne, welches dem Gutbefinden des Magistrats überlassen wird. Zum Speise-Stunden sind des Mittages von 12. bis 1. Uhr, und des Abends von 6. bis 7. Uhr anzuwenden, und muß jedesmahl ein Züchtling vor- und nach dem Essen einige Tisch-Gebether beten, und zuletzt ein Lied gesungen, unter dem Essen aber allemahl ein Capitel aus der Bibel öffentlich abgelesen werden.

8. Des

8.

Des Morgens muß der Hauß-Vater und der Zuchtmeister die Gefangenen des Sommers um 4. Uhr, des Winters um fünf Uhr aufwecken, dieselben sich ankleiden und waschen lassen, auch die Zimmer mit Wachholderbeeren räuchern, hernach eine kurze Bet-Stunde mit ihnen halten, welche darinnen bestehet, daß von Züchtlingen ein Morgen-Gebet öffentlich gebetet, und aus dem Catechismo ein Hauptstück der Christlichen Lehre gelesen, und ein Morgen-Lied gesungen werde, worauf selbige an die Arbeit zu stellen; Des Abends muß vor Schlaffen-gehen auf eben solche Weise es gehalten, von denen Züchtlingen der Abend-Segen und ein Hauptstück aus dem Catechismo gebetet, auch ein Abend-Lied gesungen werden, worauf sie in ihre Schlaf-Behältnisse zu bringen, wobey aber wohl dahin zu sehen, daß niemand durch verstellte Geberden die Andacht stöhr.

9.

Wann sich jemand der Gefangenen ungebührlich aufführet, oder sonst den Haußvater oder Spinn- auch Zuchtmeister übel begegnet, sollen dieselbe nicht vor sich selbst die Bestrafung vornehmen, sondern es dem Vorsteher anzeigen, welcher nebst einem von Inspectoren des folgenden Morgens, in Beyseyn aller Gefangenen, den Verbrecher darüber vor sich fodern, dem befinden nach durch den Zuchtmeister mit der Karbatsche straffen, oder ihme die Speisen mindern, und selbigen mit Wasser und Brod auf einige Tage speisen lassen soll.

10.

Des Sonntages müssen alle Gefangene, ehe der Gottesdienst angehet, weiß Zeug anlegen, und den Gottesdienst fleißig abwarten, gestalt dann der Haußvater und Zuchtmeister dahin zu sehen haben, daß sich keiner davon ausschliesse, noch andere unanständliche Dinge, so zu Entheiligung des Sabbaths gereichen können, ausübe; und damit es an reinen Leinen Zeuge nicht ermangele, so ist die Veranstaltung zu machen, daß von denen Gefangenen und andern Weibesstücken dasselbe gewaschen und alle 14. Tage gereinigt werde.

II.

Wiewohl nun Seine Königl. Majestät im übrigen gar nicht zweifeln, und das allergnädigste Vertrauen haben, es werde die Kaufmannschaft zu Magdeburg die Manufacturiers, Fabrican-

ten auch Apotheker, Materialisten und Färber, damit es an Arbeit nicht mangeln möge, von selbstem dem Zuchtthause vorzüglich vor andern, Wolle zur Spinnerey, Färbe-Holz, Horn zu raspeln und andere Arbeit geben, und dadurch ihres Orts dieses nützliche Werk auf alle Weise zu secundären suchen; so befehlen doch Se. Königl. Majestät denen Magistraten Fränkischer und Pfälzer Colonie der alten Stadt Magdeburg, die Ihrigen auf alle Weise darzu zu disponiren zu suchen, und so viel möglich, dabzu zu trachten, damit genugsame Arbeit denen Züchtlingen verschafft werde. Dahingegen von denen Inspectoren und Vorstehern solche Veranstaltung iederzeit zu machen, daß sowohl das Spinnzeug als was zu raspeln oder zu stossen zc. nach Pfunden, Stücken oder Gewicht auf ein gewisses accordiret, und die Waare in solcher Güte zubereitet und geliefert werde, daß die Verlegere darüber zu klagen nicht Ursache haben mögen, wovor der Vorsteher, Spinn- und Zuchtmeister stehen müssen, allermassen diejenigen Gefangenen, so nicht tüchtig arbeiten, oder muthwillig etwas verderben werden, durch scharffe und nachdrückliche Züchtigung darzu anzuhalten.

12.

Und weil zu denen extraordinairén Ausgaben, als zur nöthigen Feuerung, zur Reinigung und Kleidung der Züchtlinge, insonderheit zu Unterhaltung des Leinen Geräths und Wäsche, Maderatzen, Decken und Unterlager, wie auch derer zur Arbeit nöthigen Instrumenten, Bezahlung derer Medicamenten und dergleichen mehr, eine gewisse Revenüé ausfindig zu machen seyn wird, Seine Königl. Majestät. auch bereits unter dem 30ten Augusti 1723. der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst rescribiret, daß die Spenden, so bis anhero aus dem Landes-Gelithe zu Magdeburg und denen Aemtern, weiln ohnedem das meiste dergleichen Leute davon bekommen, so es eben nothdürftig nicht bedürffen, auch dadurch noch von andern Orten Bettler in das Land gezogen werden, dem Zuchtthause zur Befreyung derer extraordinairén Ausgaben beygelegt werden sollen; so lassen sie es nochmahls dabey bewenden, und hat die Krieges- und Domainen-Cammer solches nunmehr ins Werk zu richten, und wird Seiner Königl. Majestät. zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wann auch die Clöster, welche dergleichen Spenden jährlich auszuthellen haben, insonderheit das Closter Berge, u. L. Frauen und Maria

Maria Magdalena es darnach einrichten, massen denen wahren Armen durch dergleichen Spenden nicht viel geholffen, dem Publico aber solchergestalt mehr Nutzen geschaffet, und zugleich Gottes Ehre befördert wird, hingegen können Seine Königl. Majestät geschehen lassen, daß denen Geistlich- und andern Bedienten, welche von solchen Spenden etwas gewisses in partem Salarii genossen, so viel als es austräget, an Geld dargegen ausaemachet, und davon gereicht werde; Ingleichen soll der Magistrat sich bemühen, durch eine gute Einrichtung es dahin zu vermitteln, daß aus den Holz-Blöcken des Closters Maria Magdalena und der Seiden-Kramer-Innung zu Rothenfee, von ieglichen ein halb Sechzig Bund Holz, und aus dem Fehr-Amte 15. Klaßtern Eichen Holz, zum Behuf des Zuchthauses jährlich gegeben werden mögen. Wie denn auch dasjenige, was in der so genannten Tafel-Büchse bey dem Magistrat einkommt, mit darzu anzuwenden.

13.

Wann Züchtlinge krank werden, sind dieselbe, im Fall es nöthig, in ein besonder Zimmer zu bringen, und alda durch jemand der Gefangenen zu warten, wobey der Stadt-Physicus, welcher ohnedem die Armen gratis zu curiren schuldig, ohne Entgelt seine Dienste zu verrichten, die Krancken fleißig zu besuchen, und diensame Medicamenta, welche ex Cassa bezahlet werden, zu verordnen, und ist solches künftighen Physicis in ihre Bestallung mit einzurücken, die Chirurgi aber bedienen das Zucht- und Armen-Haus von halben zu halben Jahren wechselsweise gleichergestalt gratis.

14.

Was das Zuchthaus an Consumtibilien, Bau-Materialien zur Arbeit auf risico des Zuchthauses gebrauchet und kommen lässet, soll Accise- und Zoll-frey passiret werden, iedoch ist dahin zu sehen, daß dabey kein Unterschleiff vorgehet.

15.

Und weilen auch Seine Königl. Majestät bereits unter dem 1ten Januarii 1727. vermöge Rescripti an die Regierung, dem
Zucht

Zuchthause Jura pauperum verstatet; als lassen Sie es dabey nochmahls bewenden. Wie dann auch Seine Königl. Majestät die Freyheit von Eingartirung und Servis, so viel die auf dem Zuchthaus befindliche Bediente betrifft, weilen sie darin wohnen, vor ihre Personen denselben allergnädigst concediren.

16.

Verstürbe iemand im Zuchthause, und hinterliesse darinnen einige Mobilia, soll solches dem Zuchthause heimfallen und verbleiben, und selbiges an keinen Verwandten etwas abfolgen zu lassen schuldig seyn.

17.

Wäre auch jemand in solchem Zuchthause als ein Züchtling gewesen, würde aber nachmahls wegen seines bessern Verhaltens wieder frey gelassen, so soll einer solchen Person, sie sey männliches oder weibliches Geschlechts, ihren Ehren es ohnnachtheilig seyn, und weder von Innungen, Gewercken noch Zünfften ausgeschlossen werden, wie solches in dem Edict vom 28. Augusti 1710. und den 10. Novembr. 1716. geordnet ist.

18.

Solten auch künfftig einige Fabriquen in solchem Zuchthause anzulegen, gut gefunden werden, sollen diejenigen, welche darinnen gelernet, bey denen Zunft- und Handwerckern vor gültig passiren; und es damit auf eben die Weise wie bey dem Zuchthause zu Spandau gehalten werden.

19.

Der Hausvater muß die Thüren zum Eingange wohl verschlossen halten, und denen Züchtlingen nicht erlauben, ohne Befehl des Zuchtmeisters herab zu gehen, auch ohne Vorwissen des Vorstehers oder Inspectoren niemanden, vielweniger ohne Unterscheid allerhand Volk hinauf lassen, noch gestatten, daß denen Züchtlingen etwas hinauf gebracht, noch etwas Lieberliches oder Schandloses mit unzüchtigen Reden getrieben werde. Wie dann
Seine

Seine Königl. Majestät hiermit zugleich die besondere Instruktion
nes so vor den Hausvater, Spinnemeister und Zuchtmeister gefe-
tigt sind, allergnädigst approbiren.

20.

Letztlich, da kein Zweifel, daß der Verdienst der Gefangenen die
erforderte Unterhaltungs-Kosten nicht ausbringen sollte, wegen der
extraordinairn Ausgaben aber, so zu Erhaltung des Wercks er-
fordert werden, Seine Königl. Majestät bey ereignender Gelegen-
heit Dero fernere Gnade diesem Hause angedeyen zu lassen, sich al-
lergnädigst vorbehalten; so befehlen Sie Dero Magdeburgischen
Regierung, insonderheit aber der Krieges- und Domainen-Cammer
allergnädigst und ernstlich, darüber mit allen Nothdruck zu halten,
was nur zum Aufnehmen dieses Wercks reichen mag, ihrer seits
Pflicht-mäßig beizutragen, und dahin zu sehen, damit Seiner Kö-
niglichen Majestät hierunter führenden allergnädigsten Intention
ein vollkommenes Genügen geschehe. Signatum Berlin, den 14ten
Maji 1727.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creus. C. v. Ratsh. J. H. v. Suchs. v. Dierck.



103

AN

Königliches Preussisches

allergnädigstes

REGLEMENT

Das

Sucht = und Arbeits = Saß

in der

Alt-Stadt Magdeburg

betreffend.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

1727.

